

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Sechs Jahre Strukturermittlungen in der linken Szene und im Fußball – umfassende Überwachungsmaßnahmen in Zusammenhang mit den Ermittlungen wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB in Leipzig aufklären und auswerten**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Aufgrund der seit 2013 laufenden Strukturermittlungen wegen des offenbar unbegründeten Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung gegen Personen der linken Szene und der Fußballszen in Leipzig sind die 14 Beschuldigten und mit ihnen unzählige Nicht-Beschuldigte über Jahre einer umfassenden Überwachung durch die Staatsanwaltschaft und damit schweren Grundrechtseingriffen ausgesetzt gewesen. Zu den Beschuldigten gehörte auch ein Sozialarbeiter eines Fußballfanprojekts, dem im Wesentlichen seine tägliche Arbeit zum Vorwurf gemacht wurde.
 2. Im Rahmen dieser Ermittlungen wurde aufgrund von insgesamt 26 Beschlüssen nach § 100a Strafprozessordnung (StPO) die Telekommunikation von neun Beschuldigten überwacht. Dabei wurden 56.118 Verkehrsdatensätze und 838 Bestandsdatensätze erhoben. Allein zu einem Beschluss fielen 11.900 Datensätze an, die Kommunikationsdaten hierzu umfassten 23.907 Seiten. Betroffen davon waren mindestens ein Rechtsanwalt als Berufsgeheimnisträger und zwei Journalisten. Zudem wurden Funkzellendaten mit 68.925 Verkehrsdaten erhoben, Verkehrsdaten eines Routers abgefragt, Mobilfunk- und

Dresden, den 19. Juni 2017

b.w.

i.V.

Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

Standortdaten ermittelt und mindestens vier Beschuldigte observiert. Nur 177 Personen wurden nach Abschluss der Ermittlungen benachrichtigt.

3. Bereits 2010 wurde ein ähnliches Verfahren gegen eine sog. „Antifa-Sportgruppe“ geführt und nach vier Jahren erfolglos eingestellt. Aufgrund dieser Ermittlungen wurden 25 Beschuldigte und eine Vielzahl unbeteiligter Dritter überwacht, über eine Millionen Verkehrs- und 57.960 Bestandsdaten erhoben und in 71 gerichtlichen Einzelbeschlüssen Telefone abgehört, Beschlagnahmen und Durchsuchungen vorgenommen und Personen observiert. Zudem wurden die Erkenntnisse in fünf weiteren Verfahren verwendet.
4. Eine Auswertung des Ergebnisses der langjährigen Ermittlungen aufgrund offensichtlich haltloser Vorwürfe hat mit Blick auf die große Anzahl durch das Verfahren in ihren Grundrechten Betroffener, die Auswahl der Ermittlungsmethoden, den Zeit- und Personaleinsatz und den Schaden für die Fansozialarbeit oder das Ansehen der Sicherheitsbehörden in Sachsen bis jetzt nicht stattgefunden. Auch wurden keine konkreten Konsequenzen gezogen.

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert, zu berichten:

1. aus welchen Gründen, insbesondere mit Blick auf § 143 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz, die Staatsanwaltschaft Dresden das Ermittlungsverfahren gegen die 14 Beschuldigten in Leipzig geführt hat,
2. auf welchen konkreten Zeitraum sich die jeweiligen Beschlüsse nach § 100a StPO erstreckten,
3. wie viele Rufnummern oder sonstige Kennungen wie vieler Anschlüsse oder sonstiger Endgeräte aufgrund des jeweiligen Beschlusses überwacht wurden,
4. inwieweit die Telekommunikationsüberwachung den Kernbereich privater Lebensgestaltung betraf,
5. aus welchen konkreten Gründen aus 838 erhobenen Bestandsdatensätzen nur die relativ geringe Zahl von 240 Betroffenen ermittelt werden konnte und letztlich nur 177 Personen nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens benachrichtigt werden konnten,
6. wie viele und welche Kategorie von Berufsgeheimnisträgern durch welche konkreten Überwachungsmaßnahmen als Beschuldigte oder Dritte betroffen waren und wann sie über die Maßnahmen unterrichtet wurden,
7. wie lange Inhalte von Telefongesprächen oder welcher sonstigen Kommunikation von Berufsgeheimnisträgern gespeichert wurden,
8. wie beim Vollzug der Maßnahmen sichergestellt wurde, dass keine Erkenntnisse aus dem nach §§ 53, 53a StPO geschützten Bereich erhoben werden, insbesondere, welche Prognose zu möglichen Erkenntnissen in diesem Bereich getroffen wurde,

9. auf welchen konkreten Zeitraum sich die gegen sieben der 14 Beschuldigten erlassenen Observationsbeschlüsse nach § 163f StPO erstreckten und über welchen Zeitraum letztlich vier Beschuldigte tatsächlich observiert wurden,
10. inwieweit das Erfordernis der zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte nach § 163f StPO, insbesondere mit Blick auf die letztlich getroffene Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO konkret begründet wurde,
11. zu welchem konkreten Zeitpunkt die letzte Maßnahme nach dem 1. Buch, 8. Abschnitt der StPO bzw. nach § 163f StPO abgeschlossen wurde und wie sich die relativ lange Zeit bis zur Einstellung des Verfahrens erklärt,
12. welche konkreten personengebundenen Hinweise zu den 14 Beschuldigten derzeit gespeichert sind,
13. inwieweit die in diesem Ermittlungsverfahren erlangten Erkenntnisse für andere Verfahren genutzt wurden,
14. welche weiteren Ermittlungsverfahren mit welchem Stand (Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren, Rechtsmittelverfahren) derzeit gegen die ehemals 14 Beschuldigten wegen welches Straftatbestandes laufen bzw. bereits mit welchem Ergebnis abgeschlossen wurden (bitte jeweils konkreten Tatvorwurf, Tatzeit, Tathandlung, Stand des Verfahrens, einschl. Verurteilung, Gründe einer evtl. Einstellung des Verfahrens angeben),
15. gegen wie viele weitere Fansozialarbeiter oder Mitarbeiter sächsischer Fanprojekte derzeit Ermittlungen wegen welches Sachverhaltes und Straftatbestandes laufen bzw. seit 2013 mit welchem Ergebnis abgeschlossen wurden,
16. welche konkreten Maßnahmen getroffen wurden, um alle Dritt betroffenen über die Ermittlungsmaßnahmen zu unterrichten,
17. in wie vielen Fällen aus welchen konkreten Gründen von der Benachrichtigung auf welcher Rechtsgrundlage abgesehen wurde,
18. wie viele der unterrichteten Betroffenen eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Ermittlungsmaßnahmen und der Art und Weise ihres Vollzugs beantragt haben und das Gericht jeweils darüber entschieden hat,
19. inwieweit der Sächsische Datenschutzbeauftragte den Vorgang wann (Zeitpunkt der Gespräche oder Akteneinsicht) mit welchem Ergebnis geprüft hat und
20. wann welche personenbezogenen Daten, die durch die Maßnahmen erlangt wurden, gelöscht bzw. in welchem Umfang gesperrt wurden.

III. Die Staatsregierung wird ferner aufgefordert,

1. eine umfassende Aufklärung und Auswertung des im Oktober 2016 eingestellten Strukturermittlungsverfahrens vorzunehmen, den Landtag darüber zu unterrichten und dabei auch zu berücksichtigen,
 - a) dass ähnliche Verfahren bereits in der Vergangenheit offenbar dafür genutzt wurden, die sog. linke Szene in Sachsen und Thüringen umfassend zu überwachen und zu erforschen, ohne den Vorwurf der Bildung einer kriminellen Vereinigung schlussendlich gerichtsfest belegen zu können,
 - b) dass aus diesen Verfahren das verheerende Signal in die Gesellschaft geht, dass sächsische Ermittlungsbehörden auch besonders geschützte Personenkreise überwachen bzw. deren besonderen Schutz missachtet,
2. mit Blick auf die schweren Grundrechtseingriffe gegenüber den Beschuldigten und unbeteiligter Dritter, die Diskreditierung ihres Ansehens und Kriminalisierung ihrer Arbeit, die große Anzahl durch das Verfahren Betroffener, die Auswahl der Ermittlungsmethoden, den Zeit- und Personaleinsatz und den Schaden für das Ansehen der Fansozialarbeit und der Sicherheitsbehörden in Sachsen sicherzustellen, dass sich solche Ermittlungsexzesse nicht wiederholen, sich derart umfassende Strukturermittlungsverfahren und damit einhergehende Überwachungsmaßnahmen künftig nur bei bestimmten Tatsachen, die den Verdacht der Bildung einer kriminellen Vereinigung begründen, veranlassen werden, sich auf den engen Beschuldigtenkreis begrenzen und dass im Zweifel nur die jeweiligen Einzeltaten konsequent verfolgt werden.

IV. Der Sächsische Datenschutzbeauftragte wird gemäß § 30 Abs. 3 S. 1 Sächsisches Datenschutzgesetz ersucht, dem Landtag einen besonderen Bericht zu erstatten, in dem die vorgenannten Fragen und die gesamten Umstände des Ermittlungsverfahrens einer datenschutzrechtlichen Bewertung im Rahmen seiner Prüfungsbefugnis unterzogen werden.

Begründung:

Der Antrag greift die anhaltende Diskussion über das Strukturermittlungsverfahren gegen 14 Beschuldigte auf, denen – nach Angaben der Staatsregierung in Drs. 6/7112 – zur Last gelegt wurde, sich im Jahr 2012 zu einer Vereinigung zusammengeschlossen zu haben, deren Ziel es gewesen sei, durch wiederholte körperliche Angriffe auf politisch „rechts“ orientierte Personen im Raum Leipzig „nazifreie Räume“ zu schaffen.

Das Verfahren wurde im Oktober 2016 eingestellt, da die drei Jahre dauernden Ermittlungen mit zahlreichen Überwachungsmaßnahmen keine tatsächlichen Umstände ergeben haben, anhand derer man eine Strafbarkeit der Beschuldigten hätte nachweisen können.

Im Laufe der Ermittlungen wurden zahlreiche Überwachungsmaßnahmen gegen die Beschuldigten durchgeführt. Von diesen Maßnahmen wurde auch eine hohe Anzahl unbeteigter Dritter betroffen.

Neben den Ermittlungen gegen die sog. „Antifa-Sportgruppe“, die 2014 nach vier Jahren eingestellt wurden und bei denen massenhaft Personen von Überwachungsmaßnahmen betroffen waren, wurde daher mindestens ein weiteres nunmehr bekanntes Strukturermittlungsverfahren gegen die sog. „linke Szene“ und Fußballszene im Ergebnis erfolglos geführt. Diese Tatsache und die Antworten des Justizministers auf mehrere Kleine Anfragen legen nahe, dass weder das erste Verfahren und der damit einhergehende Ermittlungsexzess umfassend ausgewertet wurde, noch dass eine solche umfassende Auswertung für das zweite bekannte Verfahren vorgesehen ist.

Die Antragstellerin hält eine solche Auswertung jedoch für dringend erforderlich, damit sich solch ausufernde Ermittlungen aufgrund offenbar unzureichender Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung künftig nicht wiederholen. Sie begeht die Klärung offener Fragen und eine umfassende Auswertung.

Darüber hinaus soll der Sächsische Datenschutzbeauftragte das gesamte Ermittlungsverfahren und die nach einer Auswertung getroffenen Maßnahmen einer datenschutzrechtlichen Begutachtung unterziehen.

Die Antragstellerin verwahrt sich ausdrücklich gegen die Unterstellung, sie würde politisch motivierte Gewalt verharmlosen. Festgestellte Straftaten müssen konsequent geahndet und bestraft werden. Die Überwachung eines gesamten Phänomenbereichs, eines Fußball- oder Versammlungsumfelds oder eines Aktionsnetzwerkes ohne jegliche Anhaltspunkte für eine kriminelle Struktur lehnt sie jedoch als rechtsstaatwidrig ab.